

109-4-564

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR	
Došlo	109-41564
Či.	109-41564
Přílohy	24 listů

25 listů

14.2.2009 Jmíl

ST S

IV. D - 37c /41.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei  
und des SD  
Tgb.Nr. BdS - I - 3091/41

Prag, den 24. November 1941

Urschrift

wird dem Büro des Herrn Staatssekretärs  
wieder vorgelegt.

Eine Änderung des an die Böhmische Union-  
bank ergangenen Bescheides vom 19. Juli 1941 ist der-  
zeit noch nicht möglich. Die Zentralstelle für jüdi-  
sche Auswanderung wird jedoch für die zur Evakuierung  
gelangten jüdischen Bezugsberechtigten voraussicht-  
lich auf die Weiterleistung der Versicherungszahlun-  
gen nicht bestehen. Dadurch wird auch das Pensions-  
institut der Böhmischen Union-Bank entlastet werden.  
Die Angelegenheit kann somit als erledigt betrachtet  
werden.

Im Auftrage:

*Müller*

*h.*  
*S. a. d. M.*  
*1. 20/11.41*

11830

St. G. I. 9 - 32 p/41

Prag, den 18. November 1941.

3091/HT

G.R. mit 8 Anlagen  
W-Standardenführer Böhme,  
P r a g,  
-----

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur  
Kenntnis übersandt.

Ich wäre für eine Mitteilung dankbar, ob die einsof-  
gige Angelegenheit, wie von W-Obersturmbannführer B  
ausgeführt worden ist (vergleiche den Vermerk vom 3  
v.Mts. - Zeichen I 9 f 12021, betreffend Pensionsan-  
sprüche der entlassenen jüdischen Angestellten der  
Böhmischen Union-Bank), als erledigt angesehen werd  
kann.

Heil Hitler!

62044

W-Obersturmbannführer.



Prag, den 30. Oktober 1941

Betr.: Pensionsansprüche der entlassenen  
jüdischen Angestellten der Böhmi-  
schen UNION-Bank.

I. Vermerk.

Unter Vorsitz des Herrn Abteilungsleiters I,  
Ministerialdirigent Dr. F u c h s fand in nebenbezeichneter  
Angelegenheit eine Besprechung der beteiligten Gruppen statt.  
An der Besprechung nahmen teil:

Oberregierungsrat	S c h n e i d e r	von der Gruppe II/4,
"	"	B l a h a vom B3S,
"	"	L a n d m a n n von der Gruppe I/1,
Regierungsrat	S t r o b l	" " " I/1,
"	"	P e l z l " " " I/3 und
Landgerichtsrat	H i e r s e m a n n	" " " I/9

ORRat Schneider trug folgenden Sachverhalt vor:

Die Versicherung der Juden bei Ersatzinstituten  
der Pensionsversicherung und die Ansprüche entlassener jüdischer  
Angestellter, die bei solchen Ersatzinstituten versichert waren,  
sind in der Verordnung des Reichsprotectors über die Rechtstel-  
lung jüdischer Angestellter im Protektorat Böhmen und Mähren vom  
14. September 1940 (VOBLRProt. S. 475) geregelt worden. Diese Ver-  
ordnung ist mit allen beteiligten Stellen, besonders Gruppe I 3,  
eingehend erörtert worden. Die Parteiverbindungsstelle und der  
Befehlshaber der Sicherheitspolizei haben ihr ausdrücklich zuge-  
stimmt. Die Verordnung schließt die Juden für die Zukunft von  
jeder weitergehenden als der gesetzlichen Pensionsversicherung  
bei der Allgemeinen Pensionsanstalt aus. Jüdische Angestellte,  
die schon vor dem Inkrafttreten der Verordnung des Reichsprotectors  
vom 23. Oktober 1939 aus der Beschäftigung ausgeschieden  
sind, bleiben bei dem Ersatzinstitut versichert, sie haben aber  
nur Anspruch auf die Hälfte des über die gesetzlichen Leistungen  
hinausgehenden Mehrbetrages. Dies entspricht ihrer eigenen Bei-  
tragsleistung. Die Art der Leistungen sind weder durch die Ver-

ordnung

Gruppe Justiz  
I 9 f 12021

Prag, den 21 Oktober 1941.

Eingegangen  
Gruppe Justiz  
am 23. X. 1941

4

An  
den Herrn Abteilungsleiter I  
im  
Hause.

*J. Krieger*  
*Zy 600 am Aufhänge*  
*der Vorgänge*

Betr.: Pensionsansprüche der entlassenen  
jüdischen Angestellten der Böhmi-  
schen UNION-Bank.  
2 Anlagen.

*F 207/12*  
*Vorgang IQE I 47/419*  
*nach Besprechung mit H.*  
*MR. Krieger beigefügt. Sp. 24/42*

Als Anlage übersende ich gemäß dem an  
meinen Sachbearbeiter erteilten Auftrag Entwurf  
eines Vermerks über die am 17. Oktober d.J. statt-  
gefundene Besprechung. Da die Federführung in die-  
ser Angelegenheit m.E. bei der Gruppe II/4 liegt,  
empfehle ich, eine Abschrift dieses Vermerks die-  
ser Gruppe zu übermitteln.

*Krieger*

Prag, den 11 Oktober 1941 5

Empfangen  
11.10.41  
44

ab 11.10.41  
Mw.

1.) An *funn*

a) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei x

b) die Gruppen I1, I3, I9, II/4.

im Hause  
-----

Betrifft: Rentenansprüche entlassener jüdischer Angestellter

In der nebenbezeichneten Angelegenheit lade ich  
zu einer Besprechung in mein Dienstzimmer, Zimmer 341,  
auf

Mittwoch, den 15.d.Mts. 11 Uhr

Im Auftrag:

2.) Z.d.A.

*Dienstag 16.*

*Die Herren wurden  
verständigt.*

*Novak  
13.10.*

*11 Wfr  
F*

DR. JUR. L. ROHDE  
DIREKTOR UND VORSTANDSMITGLIED  
DER BÖHMISCHEN UNION-BANK

PRAG 29. September 1941.

Geheim!

Herrn

SS-Obersturmbannführer Böhme  
Befehlshaber der Sicherheitspolizei

Prag XIX

Sachsenweg

Eing.: 1. OKT. 1941

Tgb. Nr.: *102491*

Sehr geehrter Herr Böhme!

Betr.: Pensionsinstitut der Böhmischen Union-Bank.

Aufgrund unserer telefonischen Unterhaltung habe ich das Ihnen mit meinem Brief vom 5.d.M. übersandte Schreiben des Ministeriums für soziale und Gesundheitsverwaltung vom 19. August d.J. bisher unbeantwortet gelassen. Damit ich dem Ministerium einen Zwischenbescheid erteilen kann, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen würden, ob dem Ministerium in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde seitens der amtlichen Stellen inzwischen eine Weisung zugegangen ist.

Mit wiederholtem Dank für Ihre vielfachen Bemühungen begrüße ich Sie mit

Heil Hitler!

*U*  
*an 44-Offizier Dr. Giel*

*u. s. f. im weiteren Verlauf*

*Rohde 29.9.*

St. G. IV 2-37 4/41

DR. JUR. L. ROHDE  
DIREKTOR UND VORSTANDSMITGLIED  
DER BÖHMISCHEN UNION-BANK

PRAG 5. September 1941.

4/0

18. IX. 41

Geheim

SD - Leitabteilung Prag  
Geheim

Geheim

U.S.S.

1941

Herrn

SS-Obersturmbannführer B  
Befehlshaber der Sicherheit

Prag XVI.

Sachsenweg

Sehr geehrter Herr Bannführer

MINISTERIUM FUER SOZIALE UND GESUNDHEITSVERWALTUNG  
Prag II., Palacký-Platz 4  
Fernsprecher 435-45 u. 46 - interurban 403-57 u. 58

---

An das  
Pensionsinstitut der  
Böhmischen Union-Bank

i n P r a g I I . ,

Am Graben,

G.Z.: F 5811-28/7-Sinek.  
Die G.Z. ist in der Antwort  
anzuführen.

Prag, den 19. August 1941.

Betrifft: Sinek Viktor - Pensionsversicherung - Sozialrente.

zur Berichterstattung und Aeusserung,

Für den Minister :

Dr. Tlustý m.p.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Unterschrift /Stampiglie/

U e b e r

- - - - -

das

Hohe Ministerium für



Dieses Urteil wurde den Parteien am 17. März 1941 zugestellt und die beklagte Partei überreichte mit Eingabe vom 15. Mai 1941 die Berufung an das Versicherungsobergericht in Prag, zu welcher ich am 29. Mai 1941 die Berufungsmitteilung überreichte.

Das Versicherungsobergericht entschied mit Urteil vom 6. Juni 1941 in dem Sinne, dass der Berufung nicht stattgegeben und das angefochtene Urteil bestätigt wird.

Der Vollständigkeit und genaueren Information halber lege ich in Abschrift bei:

1/ Den Bescheid des Pensionsinstitutes der Böhmischen

Institut der Böhmisches Union-Bank die ehebaldigste Erfüllung  
rechtskräftigen Urteiles des Versicherungsobergerichtes und  
Befriedigung meiner berechtigten und gerichtlich rechts-  
tig zuerkannten Ansprüche auftragen.

, den 17. Juli 1941.

Viktor Sinek e.h.

A b s c h r i f t .

18

Der Reichsprotektor  
in Böhmen und Mähren

Prag IV, den 19. Juli 1941

Nr. II 4 c 431/41

An das  
Pensionsinstitut der Böhmischen Union-Bank  
in P r a g

Betrifft: Sozialrente an Juden  
Ihr Schreiben vom 26.6.1941  
Ihr Zeichen: Dr.H/He

Es ist nicht beabsichtigt, das geltende Recht, nach dem auch Juden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Sozialrente haben, zu ändern.

Auch in der bevorstehenden Novelle zum Pensionsversicherungsgesetz werden die Juden von der Sozialrente nicht ausgeschlossen. Die Sozialrente wird freilich voraussichtlich künftig an alle Berechtigten nur solange gezahlt werden, als bei

n die Voraussetzungen  
. Hierüber müssten si  
en bei den zuständige  
Wortlaut der Regieru  
cht, trotz rechtskräf  
gsvollstreckung zu zal  
en.

Diese Ausführungen  
18.7.1941 - Dr. H./He.

A b s c h r i f t .

19

Der Leiter der Gruppe II 4

II 4 c - 1142/40

Prag, den 16. Juni 1941.

An den

Herrn Abteilungsleiter II.

Betrifft: Rentenansprüche entlassener jüdischer Angestellter  
Zur Zuschrift vom 9.d.Mts.

Die Vorgänge, Bericht des Befehlshabers der Sicherheitspolizei an den Herrn Staatssekretär und die Stellungnahme der Gruppe Justiz, lege ich wieder vor.

Ich bemerke dazu folgendes:

Die Versicherung der Juden bei Ersatzinstituten der Pensionsversicherung und die Ansprüche entlassener jüdischer Angestellter, die bei solchen Ersatzinstituten versichert waren, sind in der Verordnung des Reichsprotectors über die Rechtsstellung jüdischer Angestellter im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. September 1940 (VOBIRProt. S.475) geregelt worden. Diese Verordnung ist mit allen beteiligten Stellen, besonders Gruppe I 3, eingehend erörtert worden. Die Parteiverbindungsstelle und der Befehlshaber der Sicherheitspolizei haben ihr ausdrücklich zugestimmt. Die Verordnung schliesst die Juden für die Zukunft von jeder weitergehenden als der gesetzlichen Pensionsversicherung bei der Allg.Pensionsanstalt aus. Jüdische Angestellte, die schon vor dem Inkrafttreten der Verordnung des Reichsprotectors vom 23. Oktober 1939 aus der Beschäftigung ausgeschieden sind, bleiben bei dem Ersatzinstitut versichert, sie haben aber nur Anspruch auf die Hälfte des über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden Mehrbetrages. Dies entspricht ihrer eigenen Beitragsleistung. Die Art der Leistungen sind weder durch die Verordnung vom 23. Oktober 1939 noch durch die Verordnung vom 14. September 1940 eingeschränkt worden. Juden haben danach auch Anspruch auf die sog. Sozialrente. Diese Rente wird <sup>überdies</sup> auch von den Ersatzinstituten nur in derselben Höhe gewährt wie von der Allg.Pensionsanstalt (Artikel II § 1 des Gesetzes Nr.117 aus 1934 ~~1933~~).

Anspruch auf die sog. Sozialrente hat, wer das 56. (bei Frauen das 54.) Lebensjahr vollendet und 120 Beitragsmonate erworben hat und seit 12 Monaten aus der Pflichtversicherung ausgeschieden ist. Die Rente wird aber nur gewährt wenn der Berechtigte keinerlei

versicherungspflichtige Beschäftigung ausübt. Diese Sozialrente war als eine Leistung für die Dauer der Arbeitslosigkeit gedacht; der Kreis der Empfangsberechtigten liesse sich deswegen vielleicht in Wege einer etwas gewaltsamen Auslegung auf die Personen beschränken, die auch Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben. Hierzu gehören aber auch die Juden, da sie nach ausdrücklicher Entscheidung des Reichsarbeitsministers dem Arbeits-einsatz zur Verfügung stehen und Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben.

Im Februar d.Js. wurde deswegen nochmals geprüft, ob die entlassenen Juden durch ausdrückliche Vorschrift von dem

bevorstehenden allgemeinen Verschärfung der Vorschriften über die Sozialrente und Altersrente in der Pensionsversicherung wird die grundsätzliche Frage nicht entschieden.

Soll das geltende Recht nicht geändert werden, so bleibt nichts übrig, als die Juden möglichst in versicherungspflichtige Arbeit zu vermitteln. Die Dienstpflichtverordnung ist hierfür nicht geeignet, weil sie nur Personen unter 50 Jahren erfasst und zudem ausdrücklich jede Rückwirkung des Dienstpflichtverhältnisses auf schon laufende Rentenbezüge ausgeschlossen wird.

Wegen der Auswirkungen auf das Ersatzinstitut der Böhm.

Blatt

des Innern

Verwaltungs-  
eiger genügt,  
Befoldungs-  
der höheren,  
sichtsbehörden.

mittelbar vom